

440.20

Einwohnergemeinde Schönenbuch

REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON
BEITRÄGEN AN DIE PFLEGE ZU HAUSE
der Einwohnergemeinde Schönenbuch

Inhaltsverzeichnis

§1	Zweck	3
§2	Pflege durch Drittpersonen	3
§3	Beitragshöhe	3
§4	Allgemeine Voraussetzungen	3
§5	Einschränkungen	3/4
§6	Antragsberechtigte	4
§7	Antrag, ärztliche Bescheinigung	4
§8	Zuständigkeit	4
§9	Beweislast	4
§10	Beginn und Karenzfrist	4
§11	Meldepflicht	4
§12	Organisation	4/5
§13	Abrechnung	5
§14	Auszahlung	5
§15	Missbrauch	5
§16	Übergangsbestimmung	5
§17	Rechtskraft	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenbuch, gestützt auf §47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§1 Zweck

Die Pflegekostenbeiträge sollen die Dauerpflege von Betagten, Behinderten und chronisch Kranken (pflegebedürftigen Personen) zu Hause durch Angehörige und Nachbarn (Pflegepersonen) fördern und dadurch zur Entlastung der Spitäler und zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in den Heimen beitragen.

§2 Pflege durch Drittpersonen

Die Pflege durch selbst entschädigte Drittpersonen wird der Hilfeleistung der Pflegepersonen gleichgestellt.

§3 Beitragshöhe

An die Entschädigung der Pflegepersonen wird ein Betrag von Fr. 25. – pro Pflgetag geleistet. Dieser Ansatz entspricht dem Stand des Landesindexes der Lebensunterhaltungskosten per Dezember 1998 und wird periodisch vom Gemeinderat der Teuerung angepasst.

§4 Allgemeine Voraussetzungen

1. Der Beitrag wird für Personen gewährt, zu deren angemessener Betreuung ein bedeutender täglicher Pflegeaufwand erforderlich ist und erbracht wird.
2. Der minimale erforderliche und durch die Pflegeperson täglich erbrachte Pflegeaufwand muss mindestens 11/2 Stunden betragen und eine intensive Hilfeleistung bei mehreren der nachstehenden Lebensverrichtungen umfassen:

Arbeiten als Unterstützung:

- An- und Auskleiden
- sich setzen, Aufstehen, Zubettgehen
- Essen (nach der Zubereitung)
- Tägliche Körperpflege
- Baden
- Benützung der Toilette

Betreuende Aufgaben:

- Fortbewegung im Hause
- Kontaktaufnahme mit der Umwelt

3. Ohne Hilfeleistung gemäss Abs. 2 müssten die pflegebedürftige Person in einem Heim oder Spital betreut werden.
4. Benötigen pflegebedürftige Personen ständige Überwachung, können Pflegebeiträge auch dann zugesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen einen Aufwand von weniger als 11/2 Stunden benötigen.

§5 Einschränkungen

Keine Beiträge werden ausgerichtet:

- a. wenn die Pflege im Sinne von §4 Abs. 2 ganz oder zu einem grossen Teil von subventionierten Institutionen wie beispielsweise Hauspflege- oder

Krankenpflegeverein erbracht wird, so dass die durch Pflegepersonen zusätzlich zu erbringenden Pflegeleistungen keinen täglichen Zeitaufwand von mindestens 11/2 ST. erfordern.

- b. wenn die Kosten für die Pflege ganz oder teilweise von einer Versicherung getragen werden und die Ausrichtung der Beiträge zusätzlich zu den Versicherungsleistung einen Ertragsüberschuss zur Folge hätte.

§6 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind pflegebedürftige Personen, ihre Angehörigen sowie andere für die Pflege verantwortlichen Personen.

§7 Antrag, ärztliche Bescheinigung

1. Der Antrag ist zusammen mit dem Attest des Hausarztes oder der Spitalärzte an die Gemeindeverwaltung zu richten.
2. Der Antrag ist bezüglich Umfang und Dauer der Pflegebedürftigkeit zu begründen und muss die Pflegeperson benennen, sofern diese nicht mit dem Antragsteller oder der Antragsstellerin identisch ist.
3. Für den Antrag wie das ärztliche Attest sind die bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden.

§8 Zuständigkeit

Der Entscheid über die Gewährung des Pflegebeitrages obliegt dem Gemeinderat. Dieser entscheidet endgültig.

§9 Beweislast

Es ist Sache des Antragstellers oder der Antragsstellerin bzw. der für die Pflege verantwortlichen Person, die Erfüllung der in den §4 und §5 umschriebenen Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen.

§10 Beginn und Karenzfrist

Der Beitragsanspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen nach Eingang des Antrages. Während der Karenzfrist muss im Sinne von §4 die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege täglich erbracht worden sein.

§11 Meldepflicht

Ist die tägliche Pflege zu Hause im Sinne §4 infolge Besserung des Zustandes nicht mehr notwendig oder wegen Eintritts in ein Heim bzw. Spital nicht mehr möglich, wird die Beitragsleistung auf diesen Zeitpunkt unterbrochen oder eingestellt. Solche Änderungen sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

§12 Organisation der Pflege

1. Die tägliche Pflege der pflegebedürftigen Person muss gewährleistet sein.

2. Bei Abwesenheit wie Ferien, Krankheit oder Ruhetagen hat die für die Pflege verantwortliche Person im Einvernehmen mit der pflegebedürftigen Person für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

§13 Abrechnung

Die geleistete Pflage tage sind der Gemeindeverwaltung quartalsweise auf besonderem Formular auszuweisen.

§14 Auszahlung

Nach Prüfung der Abrechnung wird der zustehende Pflegebeitrag dem Antragsteller oder der Antragstellerin überwiesen.

§15 Missbrauch

1. Zu Unrecht bezogene Pflegebeiträge sind zurückzuerstatten.
2. Die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

§16 Übergangsbestimmung

In Fällen, wo die Pflege zu Hause bereits vor Inkrafttreten dieses Reglementes nachweisbar geleistet worden ist, kann der Gemeinderat die Karenzfrist verkürzen oder auf eine solche verzichten.

§17 Rechtskraft

1. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion.
2. Es tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 1998 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Schönenbuch
Der Präsident: Der Verwalter:

Dr. H.P. Farner

J. Steinacher